



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:  
470/1/2021

## KINDERBILDUNGS- und BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 09. September 2021, mit der eine Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

**geltend ab 06. September 2021**

### **I. Betrieb eines Kindergartens**

Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBL. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBL. Nr. 25/2019 mit dem Sitz in 4682 Geboltskirchen, Feld 11

### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils 2 Wochen nach Ferienbeginn der Volksschule Geboltskirchen und enden am Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
4. Die Osterferien beginnen am Montag nach dem Palmsonntag und enden am Montag nach Ostern.
5. Die Pfingstferien sind am Pfingstmontag.
6. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### **III. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist  
von Montag bis Freitag  
von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
jeweils an einem Montag und Mittwoch von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag  
von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag  
von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.

4. Der Kindergarten wird an einem Dienstag, Donnerstag und Freitag ohne Mittagsbetrieb geführt.
5. Der Kindergarten wird an einem Montag und Mittwoch mit Mittagsbetrieb geführt.
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **IV. Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15. März jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Meldezettel
  - c) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
3. Die Gemeinde Geboltskirchen entscheidet bis zum 31. März jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
  4. Zum Beginn des Arbeitsjahres sind von den Eltern des Kindes der Kindergartenleitung folgende Unterlagen vorzulegen:
    - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
    - b) Impfbescheinigung.
  5. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
  6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
  7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

#### **V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Geboltskirchen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer - die allenfalls verabreichte Verpflegung,

- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
4. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern. Der Gastbeitrag hat für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt Euro 100,- zu betragen.

#### **VI. Kindergartenpflicht**

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Geboltskirchen und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

#### **VII. Abmeldung:**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

#### **VIII. Widerruf der Aufnahme:**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **IX. Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Geboltskirchen spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.**
3. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

### **X. Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr von der Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Geboltskirchen meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren volljährigen Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.  
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

#### **XI. Pflichten des Rechtsträgers**

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum:

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 10.09.2021

abgenommen am: 27.09.2021



Friedrich Kirchsteiger

**Einverständnisverklärung und Einwilligung Art. 7 DSGVO**

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
wohnhaft in .....  
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt, und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung der Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

**Fotografieren:**

Wir zeigen in den Elternzeitungen immer wieder Schnappschüsse vom vergangenen Monat. Genauso kommt es vor, dass gelegentlich Fotos unserer Aktivitäten im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit in regionale Zeitungen und/oder auf die Gemeindehomepage gegeben werden. Aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes, welches mit 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, müssen wir bei jeglichen Fotos um ihr Einverständnis zur Veröffentlichung bitten.

- Die Elternzeitung darf Fotos enthalten, auf denen mein Kind (einzeln oder in der Gruppe) abgebildet wurde.
- Ich erlaube dem Kindergarten im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit, dass sie Fotos von meinem Kind an regionale Zeitungen und/oder Gemeindezeitungen weitergeben dürfen und diese gegebenenfalls auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden dürfen.
- Ich erlaube, dass Fotos von meinem Kind, auf denen es beim Spielen, Essen, Turnen usw. mit anderen Kindern abgebildet ist, auch in den Erinnerungsmappen (Fotomappen als Abschlussgeschenk eines jeden Kindes) von diesen besagten anderen Kindern aufscheinen dürfen.
- Da wir als pädagogische Fachkräfte immer wieder gebeten werden, Personen in Ausbildung (Schüler/innen der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik, Helferinnenpraktikant/innen) kurzzeitig zu betreuen und diese fallweise für die Dokumentation ihrer Arbeit Fotos benötigen, ersuchen wir Sie um Ihr Einverständnis!

Die betroffene Person hat jederzeit das Recht die Einwilligung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

.....  
[Ort, Datum]

.....  
[Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte]

.....  
[Für den Rechtsträger]